

Rückerstattung bezogener Sozialhilfeleistungen, § 13 SHG und 24 SHV

Massgebend für die Beurteilung, ob eine Rückerstattung überhaupt möglich ist, sind die aktuellen Verhältnisse, wobei in einem späteren Schritt dann zu beurteilen ist, ob die Rückerstattung auch zumutbar ist. Dies bedeutet, dass wenn die ehemals unterstützte Person in einem gefestigten Konkubinat lebt, nebst ihren Einkünften und Vermögen auch diejenigen von der Lebenspartnerin zu berücksichtigen sind (E. 18). Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes und der Sachverhaltsabklärungspflicht ist die SHB verpflichtet, den Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären. In erster Linie hat dies mittels der Mitwirkungspflicht zu erfolgen. Die SHB hat allerdings gestützt auf § 38a Absatz 2 SHG die Möglichkeit, Informationen direkt bei Dritten, beispielsweise bei den Steuerbehörden, einzuholen, wenn die Informationen bei der ehemals unterstützten Person nicht einholbar sind (E. 19).

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 SHG). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Die Gemeinde hat alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen (§ 4 Absatz 2 SHG).

8. Gemäss § 13 Absatz 1 SHG ist die unterstützte Person verpflichtet, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse einer unterstützten Person haben sich gebessert, wenn ein Einkommensüberschuss oder Vermögen vorhanden ist (§ 24 Absatz 1 SHV). Massgebend für die Berechnung des Einkommensüberschusses sind die anerkannten effektiven Einnahmen und Ausgaben des im Zeitpunkt der Überprüfung laufenden Kalenderjahres (§ 24 Absatz 2 SHV).

9. Im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der Untersuchung des Sachverhalts von Amtes wegen. Das Verfahren ist mit anderen Worten von der Untersuchungsmaxime beherrscht. Diese besagt, dass die Behörde von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des entscheiderelevanten Sachverhalts besorgt sein muss und sich nicht mit den Parteivorbringen begnügen darf (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, S. 375 N 1623 ff.). Seitens der Behörde besteht eine entsprechende, aus dem Untersuchungsgrundsatz fliessende Nachfragepflicht (KGE VV vom 3. Dezember 2014, 810 14 261, E. 6.1). Der Untersuchungsgrund-

satz ist im basellandschaftlichen Recht für das verwaltungsinterne (Beschwerde-) Verfahren in § 9 VwVG BL geregelt. Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert (BGE 124 II 361 E. 2b). § 16 Absatz 1 VwVG BL verpflichtet die Parteien, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Dies muss namentlich für Verfahren gelten, die durch eigenes Begehren einer Partei eingeleitet worden sind oder wenn die Parteien eigene Rechte geltend machen. Die Mitwirkungspflicht kommt grundsätzlich bei sämtlichen Arten von Tatsachen zum Tragen. Sie gilt jedoch vorab für jene Umstände, die eine Partei besser kennt als die Behörde und welche diese ohne die Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnte (CHRISTOPH AUER, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St.Gallen 2008, Art. 13 N 4).

10. Gemäss § 38a SHG sind die für den Vollzug des Sozialhilfegesetzes benötigten Informationen in erster Linie im Rahmen der Mitwirkungspflicht gemäss § 11 Absatz 2 bei der Person die Unterstützung beantragt oder beansprucht, zu beschaffen (Absatz 1). Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen direkt bei Dritten eingeholt werden (Absatz 2). Zur Erteilung von Auskünften sind unter anderem die Behörden und Organe des Kantons und der Gemeinden verpflichtet (§ 38c Absatz 1 lit. a SHG). Auskünfte sind unter anderem zur Abklärung der Rückerstattungspflicht zu erteilen (§ 38c Absatz 2 lit. d SHG).

11. – 12. (...).

13. Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, die SHB setze sich mit keinem Wort damit auseinander, dass der Beschwerdeführer gar kein Recht habe, von seiner Partnerin solche Unterlagen zu verlangen oder sogar gegen ihren Willen heraus zu geben. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die SHB das rechtliche Gehör verletzt hat.

14. Der Anspruch des Einzelnen auf rechtliches Gehör ist ein verfassungsmässiges Recht (vgl. Artikel 29 Absatz 2 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101], § 9 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV, SGS 100]). Es ist das Recht des Privaten, in einem vor einer Verwaltungs- oder Justizbehörde geführten Verfahren mit seinem Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu nehmen und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung zu nehmen (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, a.a.O., S. 384 ff., Rz 1672 ff.). Aus dem Recht auf vorherige Anhörung folgt, dass die Behörden die Äusserungen der Betroffenen tatsächlich zur Kenntnis nehmen und sich damit in Entscheidungsfindung und -begründung sachgerecht auseinandersetzen (vgl. BGE 123 I 31, E. 2c). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83, E. 4.1; vgl. ebenso RENÉ RHINOW/HEINRICH KOLLER/ CHRISTINA KISS/DANIELA THURNHERR/DENISE BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl., Basel 2010, S. 120 f., Rz 343 ff., mit weiteren Hinweisen). Die Begründungsdichte hängt von den konkreten Umständen ab. Eine besonders eingehende Begründung ist erforderlich, wenn ein Entscheid schwer in die Rechtsstellung des Be-

troffenen eingreift (zum Beispiel die Anordnung von Ausschaffungshaft), wenn komplexe Rechts- oder Sachverhaltsfragen zu beurteilen sind (wie zum Beispiel bei Tarifbeschwerden nach KVG), wenn der Behörde ein weiter Ermessensspielraum zusteht (wie zum Beispiel bei der Strafzumessung bei schweren Delikten) und wenn in einem konkreten Fall von einer konstanten Praxis der Gesetzesanwendung abgewichen wird. Bei schematischen Rechtsanwendungsakten (zum Beispiel Bussentaxen) oder Massenverfügungen (zum Beispiel im Steuerrecht) lässt das Bundesgericht Hinweise auf die angewandte Norm und formelhafte Begründung genügen. Mangelhaft begründete Entscheide sind auf Beschwerde hin aufzuheben (RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, a.a.O., S. 121, Rz 347 f.).

15. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller (selbständiger) Natur. Das bedeutet, dass eine Rechtsmittelinstanz, die eine Verletzung des Anspruchs feststellt, den angefochtenen Hoheitsakt in der Regel aufheben muss ohne Rücksicht darauf, ob die Anhörung für den Ausgang des Verfahrens relevant ist, das heisst die Behörde zu einer Änderung des Entscheides veranlassen wird oder nicht (BGE 126 V 130, E. 2b). Nach der Praxis des Regierungsrates und der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt der Mangel der Gehörsverweigerung indessen als „geheilt“, wenn die unterlassene Anhörung, Akteneinsicht oder Begründung in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, das eine Prüfung im gleichen Umfang wie durch die Vorinstanz erlaubt. In neueren Entscheiden ist das Bundesgericht allerdings deutlich zurückhaltender geworden. Es will die „Heilung“ nur zulassen, wenn die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht besonders schwer wiegt; die „Heilung“ des Mangels soll die Ausnahme bleiben (BGE 126 I 68, E. 2; BGE 126 V 130, E. 2b; BGE 134 I 140 E. 5.5; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., S. 391 f., Rz 1710). Von einer Rückweisung der Sache ist jedoch selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer befördlichen Beurteilung der Sache nicht vereinbar wäre (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8277/2008 vom 19. Juni 2009, E. 5; BGE 132 V 387, E. 5.1; BGE 133 I 201, E. 2.2).

16. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich zur Aufhebung des Entscheids. Der Mangel der Gehörsverweigerung gilt jedoch als geheilt, wenn die unterlassene Anhörung, Akteneinsicht oder Begründung in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, das eine Prüfung im gleichen Umfang wie durch die Vorinstanz erlaubt. Der Regierungsrat hat eine umfassende Kognition, womit die vorgebrachten Rügen im vorliegenden Beschwerdeverfahren überprüft werden können, sodass die Gehörsverletzung als geheilt gilt.

17. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft beurteilte im Entscheid KG VV 810 15 354 vom 29. Juni 2016, inwieweit eine zum Zeitpunkt der bezogenen Unterstützung ledige aber im Zeitpunkt der Überprüfung der Rückerstattung verheiratete Person rückerstattungspflichtig ist. Dabei ist das Kantonsgericht zum Entscheid gelangt, dass bei der Beurteilung der Frage nach der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen auf die aktuellen Verhältnisse abzustellen ist und nicht auf diejenigen im Unterstützungszeitpunkt (vgl. E. 7.1).

18. Diese Überlegungen sind auch auf den vorliegend zu beurteilenden Fall anwendbar. Massgebend für die Beurteilung, ob eine Rückerstattung überhaupt möglich ist, sind die aktuellen Verhältnisse, wobei in einem späteren Schritt dann zu beurteilen ist, ob die Rücker-

stattung auch zumutbar ist. Unbestritten lebt der Beschwerdeführer in einem gefestigten Konkubinat. Für die Überprüfung der Rückerstattung ist somit auf die aktuellen wirtschaftliche Verhältnisse abzustellen (vgl. hiervor Ziffer 17). Die Berücksichtigung der aktuellen Situation ergibt sich sodann auch aus § 24 SHV. In Absatz 5 regelt der Gesetzgeber explizit die Berücksichtigung der Ausgaben für Personen, die in einem gefestigten Konkubinat leben. Demzufolge muss dies auch auf der Einnahmeseite gelten. Dies bedeutet, dass nebst den Einkünften und Vermögen des Beschwerdeführers auch diejenigen von seiner Lebenspartnerin zu berücksichtigen sind.

19. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass es keine gesetzliche Grundlage gebe, wonach er verpflichtet sei, die Unterlagen seiner Lebenspartnerin herauszugeben. Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes und der Sachverhaltsabklärungspflicht ist die SHB verpflichtet, den Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären. In erster Linie hat dies mittels der Mitwirkungspflicht zu erfolgen. Die SHB hat allerdings gestützt auf § 38a Absatz 2 SHG die Möglichkeit, Informationen direkt bei Dritten, beispielsweise bei den Steuerbehörden, einzuholen, wenn die Informationen bei der ehemals unterstützten Person nicht einholbar sind. Dies hat die SHB unterlassen und gestützt auf eine blosser Vermutung die Rückerstattung verfügt und somit ihre Pflicht zur sorgfältigen und vollständigen Ermittlung des Sachverhalts verletzt. Dies führte letztlich auch dazu, dass keine Zumutbarkeitsprüfung erfolgt. Dabei wäre im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung nebst der finanziellen Situation insbesondere auch die Lebenssituation, berufliche Situation etc. zu berücksichtigen gewesen.

20. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es richtig ist, wenn für die Beurteilung der Rückerstattungspflicht auf die aktuellen Verhältnisse abzustellen ist. Die SHB hat allerdings eine Pflicht zur Abklärung des Sachverhalts von Amtes wegen, sodass sie gestützt auf die Bestimmungen zur Informationsbeschaffung fehlende Unterlagen bei Dritten hätte verlangen müssen. Indem sie dies unterlassen hat und gestützt auf eine blosser Vermutung die Rückerstattung verfügte, konnte sie die für die Rückerstattung notwendige Zumutbarkeitsprüfung nicht vornehmen. Entsprechend ist die Angelegenheit für weitere Abklärungen und zur neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

(...).

(RRB Nr. 2018-1161 vom 14. August 2018)